

## Vorgeschlagene Änderungen im Entgelttarif für sonstige Benutzungen von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach gem. § 23 StrWG NW

Der Tarif 3.13 wurde neu gefasst, die alte Fassung zum Vergleich mit abgedruckt. Diese Änderung sowie Ergänzungen sind *kursiv* dargestellt. In allen anderen Fällen erfolgte lediglich eine Umrechnung auf Euro. Fußnoten wurden zwecks Übersichtlichkeit in den jeweiligen Text mit eingefügt.

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
1	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann				
1.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen (soweit nicht Gegenstand bestehender und zukünftiger Konzessionsverträge)	unentgeltlich		unentgeltlich	
1.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstrom - u. Fernmeldeleitungen	unentgeltlich		unentgeltlich	
1.3	Andere Leitungen				
1.31	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers				
1.311	Bis zu einem Jahr		20-85 monatlich mindestens 35		10-43 monatlich mindestens 18
1.312	Längerandauernd		70-1.700 einmalig		35-870 einmalig
1.32	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich		unentgeltlich	

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
1.4	Höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:				
1.41	Die dem öffentlichen Verkehr dienen		unentgeltlich		unentgeltlich
1.42	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes				
1.421	Bis zu einem Jahr		35-850 einmalig		18-435 einmalig
1.422	Längerandauernd	85-850		43-435	
1.5	Förderbänder und ähnl. (einschl. Masten, Schächte und dergleichen)				
1.51	Bis zu einem Jahr		35-170 einmalig		18-87 einmalig
1.52	Längerandauernd	85-170		43-87	
1.6	Über- oder Unterführungen privater Wege				
1.61	Bis zu einem Jahr		35-850 einmalig		18-435 einmalig
1.62	Längerandauernd	85-850		43-435	

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
2.0	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann				
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Abwasser jeweils mit den Hausanschlüssen (soweit nicht Gegenstand zukünftiger Konzessionsverträge)	unentgeltlich		unentgeltlich	
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstrom - u. Fernmeldeleitungen	unentgeltlich		unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:				
2.31	Gewerbliche Leitungen wie Brunnen leitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers				
2.311	Bis zu einem Jahr		20-85 monatlich mindestens 35		10-43 monatlich mindestens 18
2.312	Längerandauernd	85-850		43-435	
2.32	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich		unentgeltlich	
2.4	Gleise je angefangene 100 m				
2.41	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	unentgeltlich		unentgeltlich	
2.42	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	85-850		43-435	

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
3	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u.ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann				
3.1	Schilder einschließlich Masten und Pfosten				
3.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder (z.B. auf Gottesdienste, Messen, Ausstellungen, sportl. u.ä. Veranstaltungen, Werbung für öff. Wahlen, <b>Behörden, Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser etc.</b> ) und Baustellenschilder				
<b>3.111</b>	<b>Je Standort im unmittelbaren Einzugsbereich und soweit aus verkehrlicher Sicht erforderlich</b>		unentgeltlich		unentgeltlich
<b>3.112</b>	<b>Je Standort darüber hinaus</b>			<b>150</b>	
3.12	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z.B. auf Gaststätten, Fabriken, Unfall- u. Hilfsdienste, Auslieferungslager <b>Je Standort und Schild bis 1 m<sup>2</sup></b>		35-350	<b>300</b>	
3.13	<b>Alte Fassung:</b> Werbeanlagen z.B. Werbeschilder, Litfasssäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:				
3.131	Bis zu einem Jahr		35-850 einmalig		
3.132	Längerandauernd	85-850			
3.13	<b>Neue Fassung</b> <b>Werbeanlagen (z.B. Werbeschilder, Fahnen, Transparente) ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum, je m<sup>2</sup> Werbefläche (Eine Reduzierung oder Befreiung vom Nutzungsentgelt ist bei geldwerter Gegenleistung -z.B. Grünflächenpflege o.ä.- möglich)</b>			<b>600</b>	

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
3.14	<i>Wie vor, jedoch auf Privatfläche, aber in den öffentlichen Luftraum hineinragend, je m<sup>2</sup> nutzbare Werbefläche</i>			<b>300</b>	
3.2	<i>In begründeten Einzelfällen (kleines Hinweisschild, nur temporäre Nutzung o.ä.) kann die Berechnung zu 3.12 bis 3.14 auch anteilig über Fläche und Zeitdauer erfolgen</i>				
3.3	<i>Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen (z.B. Bodenhülsen, Treppenstufen, Fassadenerweiterungen)</i>				<b>einmalig Bodenwert des Baulandes mindest. 0,1 m<sup>2</sup></b>
3.4	<i>Warenautomaten</i>				
3.41	<i>Warenautomaten, die mit einer Grundfläche von &lt; 1 m<sup>2</sup> in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jedoch auf privatem Grund (einschließlich Hauswänden, Grundstückseinfriedigungen u.ä.) befestigt sind</i>			<b>150</b>	
3.42	<i>Warenautomaten mit einer Grundfläche von &lt; 1 m<sup>2</sup>, die sich ausschließlich im Bereich öffentlicher Verkehrsfläche befinden und auch dort befestigt sind</i>			<b>300</b>	
3.5	<i>Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum, soweit nicht eine Sondernutzung vorliegt, je Stellplatz in Abhängigkeit von der Lage</i>				<b>15-50 monatlich</b>
4.0	Übrige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann				
4.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad.				

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
	<p>Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.</p> <p>Dieser Tarif ist nicht anzuwenden bei Tatbeständen, die nach LWG/Entwässerungssatzung geregelt sind.</p>				
4.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht allgemeingebäuchlich) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel), Lagerung von Material		20-350 je Woche		10-180 je Woche
4.3	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u.ä.		ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente		ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
4.4	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nrn. nicht erfasst sind				
4.41	Bis zu einem Jahr		20-850 einmalig		10-435 einmalig
4.42	Längerandauernd	85-1.700		43-870	
<b>5</b>	<b><i>Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Plakatierung an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o.ä.</i></b>				
<b>5.1</b>	<b><i>Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z.B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste)</i></b>			unentgeltlich	

Nr:	Benutzungsart	bisher DM		neu Euro	
		jährlich	sonstige	jährlich	sonstige
5.2	<i>Plakatierung von Veranstaltungen mit bedingt kommerziellen Interessen und öffentlichem Charakter (z.B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage o.ä.)</i>				
5.21	<i>Je m<sup>2</sup> Plakatfläche</i>				<b>0,25/Tag</b>
5.3	<i>Plakatierung von sonstigen Veranstaltungen, Messen, Märkten o.ä.</i>				
5.31	<i>Je m<sup>2</sup> Plakatfläche</i>				<b>1,00/Tag</b>
5.4	<i>Für nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Standorte oder verspätet beantragte Plakatierung wird das doppelte Nutzungsentgelt berechnet</i>				
<b>Aus Gründen des Stadtbildes soll die Größe der Plakate das Format DIN A 1 nicht übersteigen, die Dauer auf 4 Wochen begrenzt werden und die Anzahl der Plakate bei max. 100 Stück liegen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</b>					